

RS Vwgh 1995/3/24 91/17/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1995

Index

L34008 Abgabenordnung Vorarlberg
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgVG VlbG 1984 §48 Abs1;
AbgVG VlbG 1984 §57 Abs1;
BAO §133 Abs1;

Rechtssatz

§ 57 zweiter Satz VlbG AbgVG 1984 dient nicht (lediglich) dazu, eine Abgabenerklärung anzufordern, wenn der Abgabenschlichtige seine bereits auf Grund der Abgabenvorschriften bestehenden Erklärungspflicht nicht erfüllt. Das Gesetz stellt im § 57 Abs 1 zweiter Satz VlbG AbgVG 1984 nicht auf die Durchsetzung der bereits nach dem ersten Satz dieser Gesetzesstelle bestehenden Verpflichtung ab, sondern stellt die Abgabenerklärungspflicht kraft behördlicher Aufforderung jener der Abgabenerklärung kraft Gesetzes gegenüber (".....ist ferner verpflichtet,....").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991170161.X03

Im RIS seit

07.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at